

Aufenthaltbewilligung

(Art. 33 AIG, Art. 58 - 59 VZAE)



Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Bei Einreise auf Grund Erwerbstätigkeit

Bei Personen aus Drittstaaten:

- Höchstzahlen, Inländervorrang, Kontrolle Lohn, persönliche Voraussetzungen
- Gesuch einreichen; Arbeitsbeginn erst ab Zustellung des Vorentscheids durch das Amigra
- Stellenwechsel ist bewilligungsfrei möglich

Bei Einreise aus der EU (FZA)

- Gesuch einreichen
- Arbeitsvertrag/Arbeitsbestätigung genügen
- Arbeitsbeginn ab Gesuchseinreichung

Kurzaufenthaltsbewilligung

Art. 32 AIG



Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

- Erwerbstätigkeit (4 Mt., 4-12-24 Mt.)

Drittstaatler

Gesuch einreichen; Arbeitsbeginn erst ab Vorentscheid des Amigra
Stellenwechsel untersagt/bewilligungspflichtig

EU-Bürger

haben Anspruch auf Erteilung, sofern ein Arbeitsvertrag zwischen 3 Mt. und einem Jahr vorliegt

Aufenthaltsbewilligung für Flüchtlinge

(Art. 58 bis 62 AsylG)



Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Ausweis B (Aufenthalt)

- dieser ist befristet auf 1 Jahr und wird jeweils wieder verlängert
- Kantonswechsel wie bei einem "normalen Aufenthalter" (Gesuch stellen, Verweigerung nur bei Widerrufsgründen und Arbeitslosigkeit)
- Bei Stellenantritt und Stellenwechsel ist eine Meldung erforderlich; keine Bewilligung mehr
 - Lohn- und Arbeitsbedingungen werden im Nachhinein geprüft (analog FZA)
 - kein Vorentscheid oder Bewilligung durch Amigra erforderlich
 - Arbeitsaufnahme also ab eingereicherter Meldung möglich
 - Achtung: auch Praktikumlöhne müssen dem GAV, NAV oder der Branchenüblichkeit entsprechen

Ausweis F (Art. 83 ff. AIG)



Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei der Vollzug der Wegweisung aufgeschoben ist.

Weil:

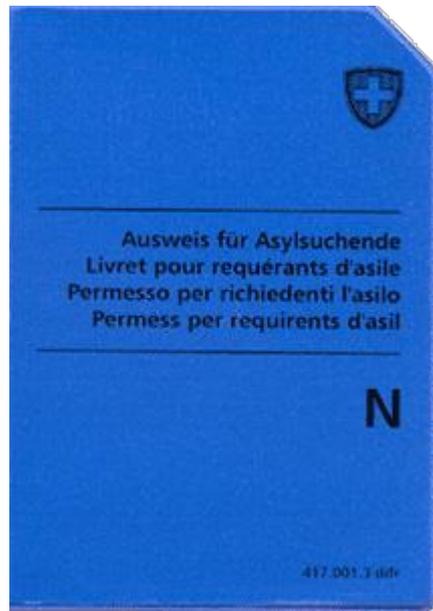
- unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht),
- unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder
- unmöglich (vollzugstechnische Gründe)

Die vorläufige Aufnahme wird für ein Jahr ausgestellt und normalerweise verlängert

Bei Stellenantritt und Stellenwechsel ist eine Meldung erforderlich; keine Bewilligung mehr

- Lohn- und Arbeitsbedingungen werden im Nachhinein geprüft (analog FZA)
- kein Vorentscheid oder Bewilligung durch Amigra erforderlich
- Arbeitsaufnahme also ab eingereicherter Meldung möglich
- Achtung: auch Praktikumlöhne müssen dem GAV, NAV oder der Branchenüblichkeit entsprechen

Ausweis N

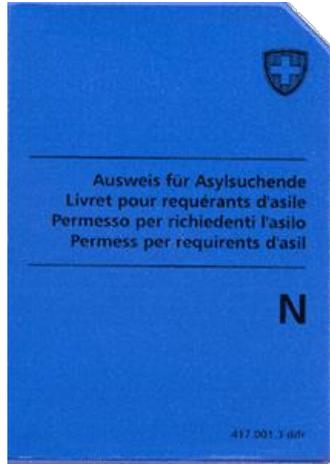


Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen.

Während des Asylverfahrens

- Anwesenheitsrecht in der Schweiz
- unselbständige Erwerbstätigkeit (nach Zuweisung in einen Kanton) möglich

Stellenantritt N



- > **Grundsatz:** Asylsuchende Personen haben keinen Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ihnen kann jedoch unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung erteilt werden. Sofern der Arbeitgeber orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen einhält, ist im Kanton Luzern ein Erwerb möglich
- > vor Stellenantritt Gesuch um Arbeitsbewilligung durch Arbeitgeber (Gesuchsformular 2a + Arbeitsvertrag aus welchem Lohn und Pensum ersichtlich ist)
- > Zuständig: Behörde am Sitz des Arbeitgebers
- > Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- > Lohn gemäss GAV, NAV oder branchenüblich
- > Vorentscheid Stellenantritt durch Amigra
- > Arbeitsaufnahme erst ab Vorliegen des Vorentscheid des Amigra
- > Bei Stellenantritt und Stellenwechsel ist ein Gesuch erforderlich
- > keine Lehrverträge möglich
- > Praktikumslohn gemäss GAV, NAV oder branchenüblich

Kontakt Daten

Arbeitsmarkt Bewilligungen

> Reto Stadelmann

reto.stadelmann@lu.ch

+41 41 228 65 04

> Denise Knupp

denise.knupp@lu.ch

+41 41 228 60 47

Generell für die Migration

> Alexander Lieb

alexander.lieb@lu.ch

+41 41 228 60 14